

§ 3

In dem Festpreiskatalog — Teil I — für Bauhauptleistungen ist in der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen — Verschiedenes — A 3“ auf Seite 31 der Preis für

Lehm (aus Grube) m³ 4,50 DM

zu ändern in

Lehm m³ 11,00 DM.

§ 4

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft und gilt für alle Leistungen, die ab Datum des Inkrafttretens erfolgen.

(2) Diese Preisanordnung gilt für Betriebe aller Eigentumsformen.

Berlin, den 21. August 1961

**Die Regierungskommission
für Preise beim Minister-
rat der Deutschen
Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

**Der Minister
für Bauwesen**

Scholz

**Preisanordnung Nr. 913/4*/
— Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-,
Vermittlungs- und Streckengeschäften —**

Vom 25. August 1961

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Preisanordnung Nr. 913/3 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Ist ein Kommissionshändler an dem Direktgeschäft beteiligt, so ist der dem Einzelhandelsbetrieb zufallende Teil der Großhandelsspanne zwischen dem Sozialistischen Handelsbetrieb und dem Kommissionshändler so zu teilen, daß die dem Kommissionshändler durch das Direktgeschäft verursachten zusätzlichen Kosten gedeckt werden und darüber hinaus ein materieller Anreiz entsteht.“

§ 2

Der § 3 der Preisanordnung Nr. 913/3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft ist die gesetzlich für Lagergeschäfte festgelegte Großhandelsspanne unter Berücksichtigung

des Abs. 2 zwischen Produktions- und Großhandelsbetrieb in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil des Produktionsbetriebes so zu bemessen, daß dem Produktionsbetrieb die durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises bzw. des Erzeugerpreises sind, mindestens gedeckt werden.

(2) Zur Deckung der dem Einzelhandelsbetrieb durch das Streckengeschäft entstehenden Mehrkosten hat der Großhandelsbetrieb 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) aus der Großhandelsspanne an den Einzelhandelsbetrieb zu vergüten. Übersteigen die nachweisbaren Mehrkosten diesen Satz, so ist die Vergütung entsprechend zu erhöhen.

(3) Ist ein Kommissionshändler an dem Streckengeschäft beteiligt, so hat er Anspruch auf die Vergütung gemäß Abs. 2.

(4) Die Produktionsbetriebe haben bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag mit dem Großhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postsendungen frei Zustellpostamt oder bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.“

§ 3

Die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 913/3 und dieser Preisanordnung gelten für Handwerksbetriebe nur dann, wenn diese verpflichtet sind, in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzte Industrieabgabepreise zu berechnen.

§ 4

(1) Die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 913/3 und dieser Preisanordnung gelten nicht für feste Brennstoffe, Brennholz und Baustoffe.

(2) Für Streckengeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Preisanordnung vereinbart wurden, findet der § 2 keine Anwendung.

§ 5

Ausnahmen von dieser Preisanordnung können vom Minister für Handel und Versorgung festgelegt werden.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 über den Direktbezug — Handelsspannteilung — vom 18. Januar 1961 (GBl. II S. 34) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowski
Staatssekretär